

**Tagesordnung II Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2014**

Vorlagen-Nr. 14-V-51-0025

**Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde; Bereitstellung der Ressourcen für Aufgabenzuwachs**

---

**Beschluss Nr. 0344**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
  - 1.1 Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden lag uns am 27. Juli 2012 vor. Mit Stellungnahme vom 15. August 2012 wurde über den Hessischen Städtetag die Möglichkeit einer ersten Bewertung wahrgenommen. Das Gesetz hat schließlich - nach Änderungen - den Bundesrat am 5. Juli 2013 passiert und wurde im Bundesgesetzblatt am 3. September 2013 verkündet.
  - 1.2 Nach Verkündung des Gesetzes erfolgte eine abschließende und detaillierte Auswertung der anzunehmenden Auswirkungen zum Erfüllungsaufwand in zeitlicher und personeller Hinsicht anhand der erhobenen Zahlen.
  - 1.3 Zum Zeitpunkt 30. April 2013 waren von Seiten des Magistrats die Vorbereitungen des Doppelhaushalts 2014/2015 abgeschlossen, so dass der benötigte personelle Bedarf nicht mehr angemeldet werden konnte.
  - 1.4 Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Hiermit werden Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Betreuungsbehörden-gesetzes (BtBG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgenommen, die zu einem beträchtlichen Aufgabenzuwachs bei den kommunalen Betreuungsbehörden führen. In der Wiesbadener Betreuungsbehörde wird es zu einem Fallanstieg von rund 35 % kommen.
  - 1.5 Die neuen gesetzlichen Verpflichtungen können mit dem vorhandenen Personal der Betreuungsbehörde im Amt für Soziale Arbeit nicht umgesetzt werden.
2. Zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde werden dem Sachgebiet 51.510303 - Betreuungsbehörde - bei dem Amt für Soziale Arbeit zwei zusätzliche Planstellen für Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen im Stellenwert TVöD S 14 aus dem Kontingent der im Projekt "Innovative Stellenbewirtschaftung" ermittelten freien Planstellen zur Verfügung gestellt.
3. Die Einleitung des Stellenbesetzungsverfahrens sowie die konkrete Stellenbesetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt in Abhängigkeit von der vorab durch Dezernat VI/20 einzuholenden Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen bedürfen die Stellenbesetzungen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Lenkungsgruppe Budget AG.

4. Zum 30. April 2015 wird ein Bericht über die quantitative Entwicklung zu Pkt. 3 der beigefügten Anlage zur Vorlage vorgelegt, als Grundlage der Entscheidung zur Besetzung der weiteren 0,5 Stellen ab dem 1. Juli 2015.
5. Für die neu zu schaffenden Stellen aus Punkt 2.1 fallen je Stelle Arbeitsplatzkosten analog des KGST-Wertes in Höhe von je 9.700 € an. Für zwei VZÄ bzw. 3 Arbeitsplätze belaufen sich die Kosten auf 29.100 €/jährlich (in 2014 unterjährig ab 1. Dezember 2014: 1.616.67 €, in 2015: 24.250 €).
6. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt direkt zwischen Dezernat VI/20 und Dezernat II/51.
7. der Magistrat (Dezernat II/51) wird beauftragt, über Dezernat VI/20 ein Schreiben mit entsprechender Begründung an die Aufsichtsbehörde zu verfassen, dass die Betreuungsbehörde als Ausnahmebereich im Bereich Personal aufgrund des neuen Bundesgesetzes zugelassen wird. Sollte die Aufsichtsbehörde zustimmen, werden die zusätzlichen Personalkosten im Budgetabschluss 2015 berücksichtigt.
8. Der jährliche Bedarf in Höhe von 148.260 € ab 2016 wird von Dezernat II/51 zum Haushalt 2016/2017 angemeldet.

(antragsgemäß Magistrat 28.10.2014 BP 0816)

(antragsgemäß Ausschuss für Soziales und Gesundheit 05.11.2014 BP 0205)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2014

Oschmann  
stv. Vorsitzender